

**Jahrgang 45/2018**

**Dienstag, den 31.07.2018**

**Nr. 37**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## **Bedburg**

141. Bekanntmachung 2-12  
Sondernutzungserlaubnis und Gestattung;  
hier: Karibische Nacht am 04.08.2018 auf dem Schlossparkplatz

## **Pulheim**

142. Bekanntmachung 13-14  
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 24.07.2018 über die Aufstellung der Teiländerung Nr. 16.9 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; Ortsteil Pulheim sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung dieser Teiländerung (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
143. Bekanntmachung 15-17  
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 23.07.2018 über die Genehmigung der Teiländerung Nr. 18.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim Ortsteil: Sinnersdorf
144. Bekanntmachung 18-20  
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 23.07.2018 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 121 Sinnersdorf  
Bereich: zwischen den Straßen „Am Theuspfad“ und „Am Eggershof“  
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses



# Stadt Bedburg

Der Bürgermeister

Stadtverwaltung Bedburg, Postfach 1253, 50173 Bedburg

**Fachdienst 3**  
**- Ordnung und Soziales -**

**Dienstgebäude: Rathaus Bedburg**

Bedburger Ballspielverein e.V.  
Herrn Lars Roffalski  
Flemingstraße 31

**50181 Bedburg**

Auskunft erteilt: Herr Gersmann  
Zimmer: 26  
☎ Durchwahl: (02272) 402-340  
☎ Telefax: (02272) 402-399  
✉ E-Mail: s.gersmann@bedburg.de  
Mein Zeichen: **32 33 32/az ge**  
Ihr Zeichen:  
Datum: 25. Juli 2018

## **Sondernutzungserlaubnis und Gestattung ; hier: Karibische Nacht am 04.08.2018 auf dem Schlossparkplatz**

Sehr geehrter Herr [Roffalski](#),

bezugnehmend auf Ihren Antrag und dem Abstimmungsgespräch vom 07.07.2015 erteile ich Ihnen hiermit unbeschadet der Rechte Dritter gemäß § 18 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 die Erlaubnis eine Karibische Nacht am **04.08.2018** in der Zeit von 19.00 Uhr - 03.00 Uhr auf dem Schlossparkplatz in Bedburg abzuhalten.

Weiterhin wird dem [Bedburger Ballspielverein, z. Hd. Herrn Lars Roffalski, Flemingstraße 31, 50181 Bedburg](#), wird gem. § 12 Abs. 1 Gaststättengesetzes (GastG) auf Widerruf der Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft gestattet.

### **Die Gestattung gilt für:**

Datum	Uhrzeit von	Uhrzeit bis	Art der Veranstaltung
<b>04.08.2018</b>	<b>19.00</b>	<b>03.00</b>	<b>Karibische Nacht</b>

### **Die Gestattung wird mit folgenden Auflagen verbunden:**

Die Positionierung der Lautsprecher hat so zu erfolgen, dass diese in Richtung des Veranstaltungsbereiches ausgerichtet sind und die Beschallung zu der den Anwohnern abgewandten Seite erfolgt. Um den Veranstaltungsbereich komplett zu beschallen und um die Grundlautstärke gering zu halten, sind ggf. mehrere baugleiche Lautsprecher verteilt aufzustellen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen meine Erlaubnis oder darin erteilte Auflagen zum Widerruf führen.

#### **Besuchszeiten:**

montags bis freitags 8:30 - 12:00 Uhr  
montags und donnerstags 14:00 - 16:00 Uhr  
dienstags 14:00 - 18:00 Uhr

#### **Konten**

Commerzbank  
Kreissparkasse Köln  
Postbank Köln  
Volksbank Erft e.G.

#### **IBAN**

DE67 3754 0050 0440 5767 00  
DE28 3705 0299 0187 0016 50  
DE20 3701 0050 0024 8595 01  
DE17 3706 9252 0200 0040 00

#### **BIC**

COBADEFFXXX  
COKSDE33  
PBNKDEFF  
GENODED1ERE

#### **Hausadresse:**

Friedrich-Wilhelm-Straße 43 • 50181 Bedburg • ☎ Zentrale (02272) 4020

**Internet:** <http://www.bedburg.de> • **E-Mail:** [stadtverwaltung@bedburg.de](mailto:stadtverwaltung@bedburg.de)

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Gaststättengesetzes und die Vorschriften über die Lebensmittelhygiene und der hygienisch einwandfreien Trinkwasserversorgung (**siehe beigefügtes Merkblatt**) sind genauestens zu beachten.

**Hinweise:**

1. Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten. (**siehe Beiblatt**)
2. Es sollen möglichst Gläser oder spülbare Becher sowie wiederverwendbares Geschirr benutzt werden.
3. Werden für den Ausschank mobile Schankanlagen (z.B. Kofferanlagen) verwendet, so sind diese vor der Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen am Betriebsort prüfen zu lassen. Dies gilt nicht für Ausschankwagen. Die Prüfbescheinigung ist mir unverzüglich vorzulegen. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld geahndet werden.
4. Mindestens ein alkoholfreies Getränk, hierbei muss es sich um ein gängiges Getränk handeln, darf nicht teurer verkauft werden als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge.
5. Es sind in ausreichender Zahl Toilettenanlagen bereitzustellen, davon muss mindestens eine behindertengerecht sein.
6. Die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes sind zu beachten.

Die Durchführung einer Flatrate-Party oder einer Veranstaltung mit Flatrate Charakter, mit einem Eintrittsgeld und dem damit verbundenen kostenlosen Ausschank von alkoholfreien und alkoholischen Getränken ist verboten. Die kostenlose Abgabe von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet.

**Diese Genehmigung ergeht unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen:**

**Allgemeine Auflagen**

1. Verkehrsbehinderungen und –beeinträchtigungen müssen vermieden werden. Im Veranstaltungsbereich ist dafür Sorge zu tragen, dass für Polizei- und Rettungsfahrzeuge eine Durchfahrtsmöglichkeit mit einer Mindestbreite von 3 m verbleibt und der Fußgängerfluss nicht beeinträchtigt wird.
2. Die beanspruchte Fläche ist zum Schlosspark hin so abzusichern, dass ein Zutritt zu diesem nicht möglich ist.
3. Eine eventuelle Verkabelung ist so durchzuführen, dass eine Durchfahrthöhe in einer lichten Höhe von mindestens 3,50 m für Rettungsfahrzeuge erhalten bleibt, ggf. ist die Verkabelung zu bündeln und ebenerdig zu verlegen und mittels Gummimatten oder Kabelbrücken zur Vermeidung von Stolpergefahren abzusichern.
4. Propangasbrenner, die eine offene Flamme erzeugen, sind grundsätzlich verboten. Gefüllte Gasflaschen sind vor Erwärmung und Sonnenbestrahlung zu schützen. Auf die technischen Regeln im Umgang mit Druckgasen wird besonders hingewiesen.

**Besuchszeiten:**

montags bis freitags	8:30 – 12.00 Uhr
montags und donnerstags	14:00 - 16:00 Uhr
dienstags	14:00 - 18:00 Uhr

**Konten**

Commerzbank
Kreissparkasse Köln
Postbank Köln
Volksbank Erft e.G.

**IBAN**

DE67 3754 0050 0440 5767 00
DE28 3705 0299 0187 0016 50
DE20 3701 0050 0024 8595 01
DE17 3706 9252 0200 0040 00

**BIC**

COBADEFFXXX
COKSDE33
PBNKDEFF
GENODE1ERE

**Hausadresse:**

Friedrich-Wilhelm-Straße 43 • 50181 Bedburg • ☎ Zentrale (02272) 4020

**Internet:** <http://www.bedburg.de> • **E-Mail:** [stadtverwaltung@bedburg.de](mailto:stadtverwaltung@bedburg.de)

5. Kochstellen, Öfen, Heizgeräte u.ä. Installationen dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie von einer staatlich anerkannten Prüfstelle zugelassen sind und gemäß den Betriebsvorschriften aufgestellt und betrieben werden.
6. Es sind Feuerlöscheinrichtungen in ausreichende Anzahl (mindestens entsprechend der Arbeitsstätten-Richtlinie (ASR 13/1,2) bereitzustellen. Jede Grill- und Kochstation ist mit je einem und die Aktionsbühne mit 2 Feuerlöschern auszustatten. Feuerlöscheinrichtungen sind vor Betriebsbeginn auf ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen.
7. Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik muss mit den eingesetzten bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten. Die entsprechende Qualifikation des Bühnentechnikers ist mir bis zum **03.08.2018**, spätestens bei der Abnahme am Veranstaltungstag, nachzuweisen.
8. Die Veranstaltungsfläche beträgt abzüglich der Aufbauten wie Bühne, Toilettenwagen, Grillstände etc. 1.400 m<sup>2</sup>. Nach § 1 Abs. 2 der Sonderbauverordnung ist somit eine Besucherhöchstanzahl von 2.800 Besuchern gestattet. Sollte sich die Veranstaltungsfläche während den Aufbauarbeiten ändern, ist dies meiner Dienststelle unverzüglich mitzuteilen und die Besucherzahl entsprechend anzupassen.

Als Verantwortliche Personen sind hier benannt:

- |                   |                        |                   |
|-------------------|------------------------|-------------------|
| 1. Herr Roffalski | Tel.: 0173-377 035 8   | Veranstalter      |
| 2. Herr Pelzer    | Tel.: 0177 / 77 444 80 | Sicherheitsdienst |

### Aufbau und Absicherung des Schlossparkplatzes

Die Veranstaltungsfläche erstreckt sich auf den Schlossparkplatz wie auf nachfolgender Skizzierung dargestellt. Die Einzäunung erfolgt mittels Bauzaunelementen mit Sichtschutz. Im Bereich der Notausgänge dürfen die Zaunelemente nicht miteinander verbunden sein und müssen mit Rollen versehen sein, sodass im Notfall ein ungehindertes Verlassen der Veranstaltungsfläche möglich ist. Die jeweiligen Notausgänge müssen eine Breite von 6 Metern aufweisen.

Die Beschilderung der Notausgänge hat oberhalb der Zaunelemente (mindestens in 2 Meter Höhe) zu erfolgen. Hierfür sind beleuchtete „Notausgangsschilder“ zu benutzen. Eine freie Ansicht ist zu gewährleisten. Die Notausgänge sind mit jeweils einem Mitarbeiter der Sicherheitsfirma zu besetzen, sodass im Notfall ein schnellerer Abfluss wegströmender Personen gewährleistet ist.

---

**Besuchszeiten:**

montags bis freitags  
montags und donnerstags  
dienstags

8:30 – 12.00 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
14:00 - 18:00 Uhr

**Konten**

Commerzbank  
Kreissparkasse Köln  
Postbank Köln  
Volksbank Erft e.G.

**IBAN**

DE67 3754 0050 0440 5767 00  
DE28 3705 0299 0187 0016 50  
DE20 3701 0050 0024 8595 01  
DE17 3706 9252 0200 0040 00

**BIC**

COBADEFFXXX  
COKSDE33  
PBNKDEFF  
GENODE1ERE

**Hausadresse:**

Friedrich-Wilhelm-Straße 43 • 50181 Bedburg • ☎ Zentrale (02272) 4020

**Internet:** <http://www.bedburg.de> • **E-Mail:** [stadtverwaltung@bedburg.de](mailto:stadtverwaltung@bedburg.de)

Im Eingangsbereich ist ein RTW (Rettungswagen) dauerhaft bzw. für die Dauer der Veranstaltung zu stationieren. Zudem sind 4 mobile Sanitäter bereitzustellen.

Wie bei der Vorbesprechung vereinbart, sind die beiden parallel zum Schlossparkplatz verlaufenden Laubengänge mit Bauzaunelementen abzusperren. Ebenfalls ist der gesamte Bereich des Schlossparkplatzes mit Bauzaunelementen einzuzäunen. Hier sind für das gesamte Gelände 4 Notausgänge einzurichten. Zudem ist der Bereich im Schlosspark (vor Erftbrücke) auszuleuchten. Der Bereich zwischen dem linken Laubengang und der Bebauung (u.a. Kreissparkasse, usw.) ist durch 3 zusätzliche Sicherheitskräfte in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren.

### Lärmschutz

1. Die Benutzung von Lautsprechern, Verstärkern, Megaphonen oder ähnlichen Tonträgern ist nur im Rahmen der Veranstaltung gestattet. Die Lautstärke der Veranstaltung ist so zu drosseln, dass eine Lärmbelästigung für die Anwohner nicht eintreten kann.
2. Eine Beschallung des Veranstaltungsbereiches mit Tonträgern ist einheitlich durch die am Veranstaltungsort installierte Lautsprecheranlage aus gestattet.
3. Eingesetzte Musikanlagen bzw. Lautsprecher sind so auszurichten, dass die Schallübertragung zum eigenen Geschäft hin erfolgt. Die Lautsprecher müssen hinsichtlich des Neigungswinkels so angeordnet werden, dass sie in das Publikum hineinstrahlen und nicht über die Besucher hinweg.
4. An Sonn- und Feiertagen sind während der Hauptzeit des Gottesdienstes (09.00 Uhr bis 11.00 Uhr) alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung vorliegt, verboten. Gleiches Verbot gilt für größere sportliche Veranstaltungen und solche, durch die der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.
5. Auch ist das Benutzen von Sirenen, Mikrofonen und Schallerzeugungsgeräten innerhalb der vorgenannten Zeit untersagt.
6. Auf- und Abbauarbeiten dürfen werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtruhe) nicht durchgeführt werden.
7. **Abweichend von den §§ 9 und 10 LImSchG ist für die Karibische Nacht gemäß § 16 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bedburg vom 27.03.2001 eine Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit vorgesehen. Die Ausnahmeregelung ist auf 2.00 Uhr begrenzt, wobei jedoch der Betrieb von Geräten, die der Schallerzeugung und**

---

#### Besuchszeiten:

montags bis freitags	8:30 – 12.00 Uhr
montags und donnerstags	14:00 - 16:00 Uhr
dienstags	14:00 - 18:00 Uhr

#### Konten

Commerzbank
Kreissparkasse Köln
Postbank Köln
Volksbank Erft e.G.

#### IBAN

DE67 3754 0050 0440 5767 00
DE28 3705 0299 0187 0016 50
DE20 3701 0050 0024 8595 01
DE17 3706 9252 0200 0040 00

#### BIC

COBADEFFXXX
COKSDE33
PBNKDEFF
GENODE1ERE

#### Hausadresse:

Friedrich-Wilhelm-Straße 43 • 50181 Bedburg • ☎ Zentrale (02272) 4020

Internet: <http://www.bedburg.de> • E-Mail: [stadtverwaltung@bedburg.de](mailto:stadtverwaltung@bedburg.de)

Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) außerhalb fester Baulichkeiten für die beantragte Veranstaltung nur bis 24 Uhr erlaubt ist. Vereinbarungsgemäß werden Musikdarbietungen auch nach 24.00 Uhr geduldet, sofern keine massiven Beschwerden bei der Polizei eingehen. Hierbei sind die folgenden Richtwerte keinesfalls zu überschreiten. Spätestens sind alle Musikdarbietungen um 02:00 Uhr einzustellen bzw. zu beenden. Der allgemeine Ausschank ist bis 3.00 Uhr gestattet.

8. Die Freizeitlärmrichtlinie sieht vor, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte in Ausnahmen zulässig ist. Danach sollen die Immissionsrichtwerte nicht die folgenden Höchstwerte überschreiten:

**Werktage:**

tags außerhalb der Ruhezeiten: 70 dB(A) 06.00 – 22.00 Uhr  
tags innerhalb der Ruhezeiten: 65 dB(A) 06.00 – 08.00 Uhr und 20.00 - 22.00 Uhr  
nachts: 55 dB(A) 22.00 – 06.00 Uhr

**Sonn- und Feiertage:**

tags außerhalb der Ruhezeiten: 70 dB(A) 07.00 – 22.00 Uhr  
tags innerhalb der Ruhezeiten: 65 dB(A) 07.00 – 09.00 Uhr, 13.00 -15.00 Uhr und  
20.00 – 22.00 Uhr  
nachts: 55 dB(A) 22.00 – 07.00 Uhr

### Ordnung und Sauberkeit

1. Verunreinigungen des Veranstaltungsbereiches durch beispielsweise Öle und sonstige Fettstoffe (Frittierfett) sind zu vermeiden. Gerätschaften mit der Verwendung von Fettstoffen und Ölen sind durch Kunststoffplanen zu unterlegen, so dass eine Verschmutzung der Platzoberfläche ausgeschlossen ist. Sollte es dennoch zu Verunreinigungen kommen, sind diese unverzüglich nach Ende der Veranstaltung zu entfernen.
2. Der gesamte Veranstaltungsbereich ist unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung auf eigene Kosten zu reinigen und in einem sauberen und verkehrssicheren Zustand zu verlassen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die gesamte Platzfläche und die Einmündungsbereiche der abgehenden Straßen, soweit dort vorhandene Verunreinigungen auf die Veranstaltung zurückzuführen sind. Der im Rahmen der Veranstaltung anfallende Abfall ist ebenfalls auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Im Veranstaltungsbereich ist eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufzustellen. Das Verbringen von Abfällen zum städtischen Bauhof wird untersagt.
3. Platzbeschädigungen, die durch die Veranstaltung verursacht werden, gehen zu Lasten des Veranstalters bzw. Inhaber der Erlaubnis. Jegliche Verankerungen im Boden- und Plattenbelag sind untersagt. Eventuell durch die Veranstaltung

**Besuchszeiten:**

montags bis freitags 8:30 – 12.00 Uhr  
montags und donnerstags 14:00 - 16:00 Uhr  
dienstags 14:00 - 18:00 Uhr

**Konten**

Commerzbank  
Kreissparkasse Köln  
Postbank Köln  
Volksbank Erf t e.G.

**IBAN**

DE67 3754 0050 0440 5767 00  
DE28 3705 0299 0187 0016 50  
DE20 3701 0050 0024 8595 01  
DE17 3706 9252 0200 0040 00

**BIC**

COBADEFFXXX  
COKSDE33  
PBNKDEFF  
GENODED1ERE

**Hausadresse:**

Friedrich-Wilhelm-Straße 43 • 50181 Bedburg • ☎ Zentrale (02272) 4020

**Internet:** <http://www.bedburg.de> • **E-Mail:** [stadtverwaltung@bedburg.de](mailto:stadtverwaltung@bedburg.de)

entstandenen Platzschäden dürfen ausschließlich durch eine vom Amt für Tiefbau der Stadt Bedburg oder durch deren Beauftragte durchgeführt werden.

4. Im Veranstaltungsbereich sind auf Grundlage der Veranstaltungsfläche (1.400 m<sup>2</sup>) mind. 4 Herrensplütoiletten, 8 Damensplütoiletten und 4 Urinalbecken incl. einer Behindertentoilette für Damen und Herren getrennt technisch und optisch in einwandfreiem Zustand zu halten. Die Toiletten sind so zu platzieren, dass möglichst eine geringe Belastung des Umfeldes erfolgt. Sollte ein Toilettenwagen aufgestellt werden der über keinen Schlammfänger verfügt, ist die Ableitung der Abwässer in den öffentlichen Mischwasserkanal zulässig. Hierbei müssen jedoch das Abdeckrost und der Schlammeimer für die Dauer der Nutzung des Toilettenwagens herausgenommen und die Entwässerungsleitungen des Toilettenwagens mindestens 1,50 Meter in die Straßenentwässerung eingeführt werden.
5. Es ist ein gewerblicher Sicherheitsdienst (**19 Personen + 3 zusätzliche Personen**) einzurichten, der ab eine Stunde vor Beginn bis eine Stunde nach Beendigung der Veranstaltung den Bereich der Veranstaltungsfläche in unregelmäßigen Abständen überwacht.
6. Eine Aufstellung der Personen mit Namen, Anschrift und Geburtsdatum, die von der Sicherheitsfirma für Ihre Veranstaltung eingesetzt werden, ist meiner Ordnungsverwaltung bis zum **03.08.2018** vorzulegen.
7. Im Umfeld der Veranstaltung ist seitens des von Ihnen zu beauftragenden Sicherheitsunternehmens zu gewährleisten, dass Ausschreitungen jeglicher Art vermieden werden. Ferner verweise ich in diesem Zusammenhang nochmals auf den Jugendschutz. Entsprechende Kontrollen sind durchzuführen.

**Aufteilung des Sicherheitspersonals:**

Ein- und Ausgangsbereich:	6
Notausgänge:	4 [je Notausgang eine Person]
Innenbereich :	4
Außenbereich:	2
Ersatzpersonal:	3
Durchgang KSK und Laubengang:	3 (neu)

**Ich weise darauf hin, dass die von Ihnen beauftragte Sicherheitsfirma die gewerberechtlichen Voraussetzungen nach § 34 a der Gewerbeordnung zu erfüllen hat. Zudem sind nur Personen zu beauftragen bzw. einzusetzen, die hinsichtlich Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit geeignet sind.**

**Alle Personen des Sicherheitsdienstes sind mit Funkgeräten mit gleicher Funkfrequenz auszustatten.**

---

**Besuchszeiten:**

montags bis freitags  
montags und donnerstags  
dienstags

8:30 – 12.00 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
14:00 - 18:00 Uhr

**Konten**

Commerzbank  
Kreissparkasse Köln  
Postbank Köln  
Volksbank Erft e.G.

**IBAN**

DE67 3754 0050 0440 5767 00  
DE28 3705 0299 0187 0016 50  
DE20 3701 0050 0024 8595 01  
DE17 3706 9252 0200 0040 00

**BIC**

COBADEFFXXX  
COKSDE33  
PBNKDEFF  
GENODE1ERE

**Hausadresse:**

Friedrich-Wilhelm-Straße 43 • 50181 Bedburg • ☎ Zentrale (02272) 4020

**Internet:** <http://www.bedburg.de> • **E-Mail:** [stadtverwaltung@bedburg.de](mailto:stadtverwaltung@bedburg.de)

### Jugendschutz und Hygiene

1. Sofern alkoholische Getränke angeboten werden, ist an der/den Verkaufseinrichtung/en deutlich sichtbar die Hinweistafel gem. § 9 Jugendschutzgesetz (JuSchG) anzubringen.
2. Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten (**siehe Beiblatt**)
3. Die Durchführung einer Flatrate-Party oder einer Veranstaltung mit Flatrate Charakter, mit einem Eintrittsgeld und dem damit verbundenen kostenlosen Ausschank von alkoholfreien und alkoholischen Getränken ist verboten. Die kostenlose Abgabe von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet.
4. Die mit dem Ausschank beauftragten Personen sind über die Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche zu unterrichten. Im Zweifelsfall ist vor Ausschank von Alkohol eine Alterskontrolle mittels Vorzeigen des amtlichen Lichtbildausweises vorzunehmen.
5. Am Einlass sind Ausweiskontrollen durchzuführen um sicherzustellen, dass Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten Person keinen Einlass zum Veranstaltungsgelände erhalten.
6. Zur Vereinfachung der Mitarbeiter am Ausschank sowie für den Sicherheitsdienst sind Jugendliche im Alter von 16 bis 17 Jahren in geeigneter Form (verschieden farbende Bändchen) bereits am Eintritt zum Veranstaltungsgelände zu kennzeichnen. Auch ist die Einstellung des Biermarkenverlaufs an der Abendkasse rechtzeitig mittels Durchsagen bekannt zu geben.
7. Vor 24 Uhr sind Lautsprecherdurchsagen durchzuführen, die Jugendliche ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten Person darauf hinweisen, dass deren Aufenthalt ab 24.00 Uhr nach den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes nicht mehr gestattet ist.
8. Es sind Mehrwegbehältnisse sowie Einweggeschirr zu benutzen, um die Verletzungsgefahr durch Glasbruch zu verhindern. Ausgenommen hiervon ist der Verkauf von alkoholfreiem Bier, welches in Glasflaschen abgegeben werden darf. Ein entsprechendes Pfand ist hierfür zu erheben.
9. Werden für den Ausschank mobile Schankanlagen (z.B. Koffieranlagen) verwendet, so sind diese vor der Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen am Betriebsort prüfen zu lassen. Dies gilt nicht für Ausschankwagen. Die Prüfbescheinigung ist mir unverzüglich vorzulegen. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld geahndet werden.
10. Mindestens ein alkoholfreies Getränke, hierbei muss es sich um ein gängiges Getränk handeln, darf nicht teurer verkauft werden als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

---

**Besuchszeiten:**

montags bis freitags  
montags und donnerstags  
dienstags

8:30 – 12.00 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
14:00 - 18:00 Uhr

**Konten**

Commerzbank  
Kreissparkasse Köln  
Postbank Köln  
Volksbank Erft e.G.

**IBAN**

DE67 3754 0050 0440 5767 00  
DE28 3705 0299 0187 0016 50  
DE20 3701 0050 0024 8595 01  
DE17 3706 9252 0200 0040 00

**BIC**

COBADEFFXXX  
COKSDE33  
PBNKDEFF  
GENODE1ERE

**Hausadresse:**

Friedrich-Wilhelm-Straße 43 • 50181 Bedburg • ☎ Zentrale (02272) 4020

**Internet:** <http://www.bedburg.de> • **E-Mail:** [stadtverwaltung@bedburg.de](mailto:stadtverwaltung@bedburg.de)

11. Die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes sind zu beachten.
12. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Gaststättengesetzes und die Vorschriften über die Lebensmittelhygiene und der hygienisch einwandfreien Trinkwasserversorgung (**siehe beigefügtes Merkblatt**) sind genauestens zu beachten.

### **Sicherheitsleistung und Haftung**

1. Der Erlaubnisinhaber übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen. **Hierzu zählt u.a. auch das Treffen geeigneter Maßnahmen bis hin zur Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung bei drohenden bzw. einsetzenden Unwettern oder sonstigen für die Besucher gefährdenden Einflüssen.**
2. Die Stadt Bedburg ist von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen.
3. Der Erlaubnisinhaber hat eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und hat den Nachweis hierüber der Erlaubnisbehörde nach Aufforderung vorzulegen.
4. Den Weisungen der örtlichen Sicherheitsstellen (Ordnungsamt, Feuerwehr und Polizei) ist unbedingt und sofort Folge zu leisten.
5. **Der Veranstalter verpflichtet sich gegenüber der Ordnungsverwaltung und der Feuerwehr schriftlich, unter Angabe der Handynummer, einen während der Veranstaltung dauerhaft erreichbaren Verantwortlichen zu benennen, der den Vorgaben der Ordnungsverwaltung und/oder Wehrleitung Folge zu leisten hat.**

**Der Ordnungsbehörde ist seitens des Veranstalters nachfolgende Person als Verantwortlicher benannt worden. Die dauerhafte Erreichbarkeit während der Veranstaltung ist unbedingt zu gewährleisten.**

Als Verantwortliche Personen sind hier benannt:

Herr Roffalski - Tel.: 0173-377 035 8 Veranstalter

Es ist sicherzustellen, dass sich im Falle der Abwesenheit des Verantwortlichen während der Öffnungs- und Betriebszeiten jederzeit eine andere Person im Veranstaltungsbereich aufhält, die unter der angegebenen Telefonnummer erreichbar ist und somit für die Beseitigung ordnungswidriger Zustände verantwortlich und statt seiner befugt ist, zu diesem Zwecke Entscheidungen zu treffen und Weisungen an das übrige Personal zu erteilen.

---

<b>Besuchszeiten:</b>		<b>Konten</b>	<b>IBAN</b>	<b>BIC</b>
montags bis freitags	8:30 – 12.00 Uhr	Commerzbank	DE67 3754 0050 0440 5767 00	COBADEFFXXX
montags und donnerstags	14:00 - 16:00 Uhr	Kreissparkasse Köln	DE28 3705 0299 0187 0016 50	COKSDE33
dienstags	14:00 - 18:00 Uhr	Postbank Köln	DE20 3701 0050 0024 8595 01	PBNKDEFF
		Volksbank Erft e.G.	DE17 3706 9252 0200 0040 00	GENODE1ERE

**Hausadresse:**

Friedrich-Wilhelm-Straße 43 • 50181 Bedburg • ☎ Zentrale (02272) 4020

**Internet:** <http://www.bedburg.de> • **E-Mail:** [stadtverwaltung@bedburg.de](mailto:stadtverwaltung@bedburg.de)

6. Für die gesamte Veranstaltungsfläche (gesamter Schlossparkplatz, kleiner Parkplatz am ehemaligen Toom, Zugang Schlossparkplatz zur Graf-Salm-Straße) gilt Glasverbot. Eine ausreichende Beschilderung (**DIN-A4, farblich gemäß Vorlage**) ist von Ihnen zu veranlassen.



7. Ausgenommen hiervon sind Pfandflaschen, die innerhalb der Veranstaltungsfläche gegen Pfand ausgegeben werden. Das Verlassen der Veranstaltungsfläche mit Pfandflaschen ist verboten und ist vom eingesetzten Sicherheitsdienst entsprechend zu kontrollieren.
8. Vor Veranstaltungsbeginn wird am Veranstaltungstag gegen 14.00 Uhr eine Abnahme bzw. Kontrolle der Auflagen erfolgen.

### Allgemeine Hinweise

1. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
2. Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.
3. Sollten die Ihnen zugewiesene Fläche infolge höherer Gewalt oder sonstiger dringender öffentlicher Belange nicht genutzt werden können oder geräumt werden müssen, so kann der Erlaubnisinhaber hieraus keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Stadt Bedburg herleiten.

---

#### Besuchszeiten:

montags bis freitags	8:30 – 12.00 Uhr
montags und donnerstags	14:00 - 16:00 Uhr
dienstags	14:00 - 18:00 Uhr

#### Konten

Commerzbank
Kreissparkasse Köln
Postbank Köln
Volksbank Erft e.G.

#### IBAN

DE67 3754 0050 0440 5767 00
DE28 3705 0299 0187 0016 50
DE20 3701 0050 0024 8595 01
DE17 3706 9252 0200 0040 00

#### BIC

COBADEFFXXX
COKSDE33
PBNKDEFF
GENODE1ERE

#### Hausadresse:

Friedrich-Wilhelm-Straße 43 • 50181 Bedburg • ☎ Zentrale (02272) 4020

Internet: <http://www.bedburg.de> • E-Mail: [stadtverwaltung@bedburg.de](mailto:stadtverwaltung@bedburg.de)

4. Zuwiderhandlungen gegen meine Bedingungen und Auflagen haben nicht nur die Festsetzung von Geldbußen, sondern können auch den sofortigen Widerruf dieser Erlaubnis zur Folge haben.
5. Die Bedingungen auf Auflagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

**Bezüglich eines Stromanschlusses wenden Sie sich bitte an einen Elektromeister.**

**Wegen der Aufstellung eines Standrohres setzen Sie sich bitte mit dem Bauhof der Stadt Bedburg (Tel. 7040) in Verbindung.**

Ich weise darauf hin, dass im Rahmen der Ordnungspartnerschaft zwischen meiner Ordnungsverwaltung und der Kreispolizeibehörde die Beachtung der Bedingungen und Auflagen dieser Erlaubnis überwacht, sowie die generelle Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen kontrolliert werden.

Gleichzeitig wird Ihnen aufgrund des § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz vom 05.05.1979 in der zur Zeit geltenden Fassung auf Widerruf der Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft aus Anlass der Karibischen Nacht gestattet.

#### **Gebühren und Kosten:**

Für die Festsetzung nach § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz wird gemäß Tarifstelle 12.14.6 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **200,--EURO** (in Worten: **zweihundert** EURO) erhoben. Die Gebühr für die Sondernutzung ist enthalten.

Ich darf Sie bitten, diesen Betrag unter Angabe des Kassenzzeichens **323332.2.000872** innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens auf eines der auf Seite 1 genannten Konten der Stadtkasse Bedburg zu überweisen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeister der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

[stadtverwaltung@bedburg.de-mail.de](mailto:stadtverwaltung@bedburg.de-mail.de)

Der Widerspruch kann mit sicherem Identitätsnachweis auch durch direkte Eingabe in das elektronische Formular eingelegt werden:

<https://www.bedburg.de/Rathaus/Buergerservice/Online-Formulare.htm>

---

#### **Besuchszeiten:**

montags bis freitags	8:30 – 12.00 Uhr
montags und donnerstags	14:00 - 16:00 Uhr
dienstags	14:00 - 18:00 Uhr

#### **Konten**

Commerzbank
Kreissparkasse Köln
Postbank Köln
Volksbank Erf t e.G.

#### **IBAN**

DE67 3754 0050 0440 5767 00
DE28 3705 0299 0187 0016 50
DE20 3701 0050 0024 8595 01
DE17 3706 9252 0200 0040 00

#### **BIC**

COBADEFFXXX
COKSDE33
PBNKDEFF
GENODE1ERE

#### **Hausadresse:**

Friedrich-Wilhelm-Straße 43 • 50181 Bedburg • ☎ Zentrale (02272) 4020

**Internet:** <http://www.bedburg.de> • **E-Mail:** [stadtverwaltung@bedburg.de](mailto:stadtverwaltung@bedburg.de)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Gersmann)

**Anlage**

---

**Besuchszeiten:**

montags bis freitags  
montags und donnerstags  
dienstags

8:30 – 12.00 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
14:00 - 18:00 Uhr

**Konten**

Commerzbank  
Kreissparkasse Köln  
Postbank Köln  
Volksbank Erft e.G.

**IBAN**

DE67 3754 0050 0440 5767 00  
DE28 3705 0299 0187 0016 50  
DE20 3701 0050 0024 8595 01  
DE17 3706 9252 0200 0040 00

**BIC**

COBADEFFXXX  
COKSDE33  
PBNKDEFF  
GENODED1ERE

**Hausadresse:**

Friedrich-Wilhelm-Straße 43 • 50181 Bedburg • ☎ Zentrale (02272) 4020

**Internet:** <http://www.bedburg.de> • **E-Mail:** [stadtverwaltung@bedburg.de](mailto:stadtverwaltung@bedburg.de)

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 24.07.2018 über die Aufstellung der Teiländerung Nr. 16.9 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; Ortsteil Pulheim sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung dieser Teiländerung (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 02.02.2010 die Aufstellung der Teiländerung Nr. 16.9 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) beschlossen.

Ziel der Teiländerung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der heutigen Ackerflächen zu Bauflächen für gewerbliche Nutzungen zu schaffen. Lage und Umfang des Geltungsbereiches sind aus dem anliegenden Teilausschnitt des Flächennutzungsplanes ersichtlich.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich bekanntgemacht.

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 20.09.2017 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) an der Aufstellung der Teiländerung Nr. 16.9 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in der Zeit

**vom 08.08.2018 bis 12.09.2018 einschließlich**

während der Dienststunden: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Unterlagen liegen im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie zur Einsicht aus.

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wird ein Umweltbericht mit integrierter Eingriffsregelung sowie eine Artenschutzprüfung (Stufe II) erarbeitet.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.16) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 24.07.2018

gez.  
Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang: vom 31.07.2018  
bis 13.09.2018

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM<sup>14</sup>

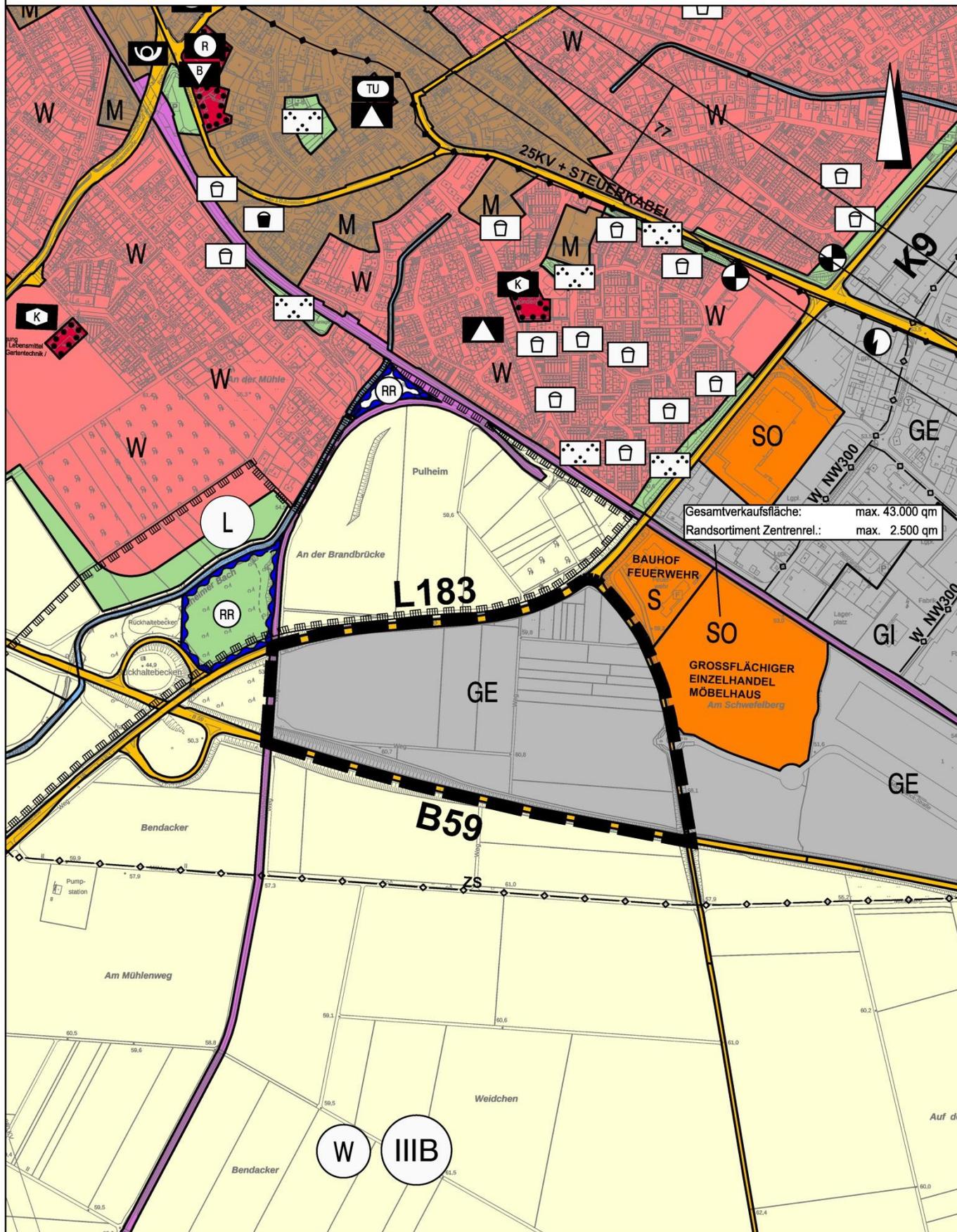
## Teilbereichsänderung Nr. 16.9 Pulheim



 Geltungsbereich der Änderung

Zukünftige Darstellung: Gewerbliche Baufläche

M 1:10000



**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 23.07.2018 über die Genehmigung der Teiländerung Nr. 18.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim  
Ortsteil: Sinnersdorf**

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 die Teiländerung Nr. 18.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim für den Ortsteil Sinnersdorf, Bereich: östlicher Ortsrand zwischen den Straßen „Am Theuspfad“ und „Am Eggershof“, beschlossen.

Ziel der Änderung ist, die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung und eine Ortsrandeingrünung zu schaffen. Lage und Umfang des Geltungsbereiches sind aus dem anliegenden Teilausschnitt des Flächennutzungsplanes ersichtlich.

Mit Bericht vom 05.04.2018 ist die Teiländerung Nr. 18.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat die Teiländerung Nr. 18.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim entsprechend den Vorschriften des BauGB genehmigt. Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

Bezirksregierung Köln  
AZ: 35.2.11-37-34/18  
Köln, den 26.06.2018

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Pulheim am 20.03.2018 beschlossene Teiländerung Nr. 18.1 des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag  
gez. Michallik

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Teiländerung Nr. 18.1 des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.16 eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung Nr. 18.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) wirksam.

**HINWEISE**

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 23.07.2018

gez.  
Frank Keppeler  
Bürgermeister

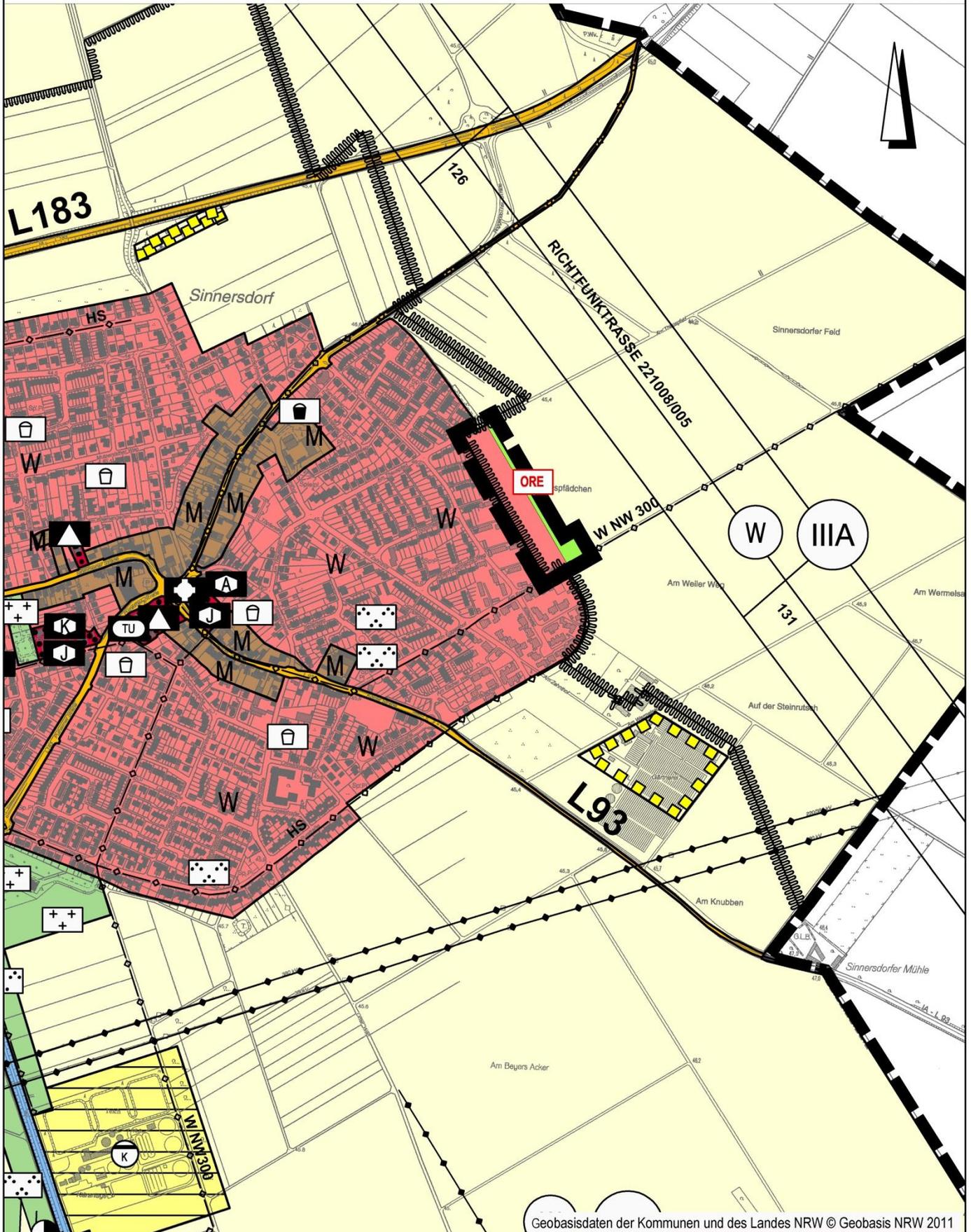
Aushang: vom 31.07.2018  
bis 16.08.2018

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM<sup>17</sup> Teilbereichsänderung Nr. 18.1 Sinnersdorf

 Geltungsbereich der Änderung

Zukünftige Darstellung: Wohnbaufläche, Grünfläche, Zweckbestimmung: Ortsrandeingrünung

M 1:10000



**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 23.07.2018 über das Inkrafttreten des  
Bebauungsplanes Nr. 121 Sinnersdorf  
Bereich: zwischen den Straßen „Am Theuspfad“ und „Am Eggershof“  
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

In seiner Sitzung am 20.03.2018 hat der Rat der Stadt Pulheim gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) sowie § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) den Bebauungsplan Nr. 121 Sinnersdorf als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung und deren Erschließung wie auch die Anlage eines Grünsaumes zu schaffen. Lage und Umfang des Plangeltungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) die Begründung beigefügt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:**

Vorstehender Bebauungsplan Nr. 121 Sinnersdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 121 Sinnersdorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 121 Sinnersdorf kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 216, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**HINWEISE:**

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
  
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

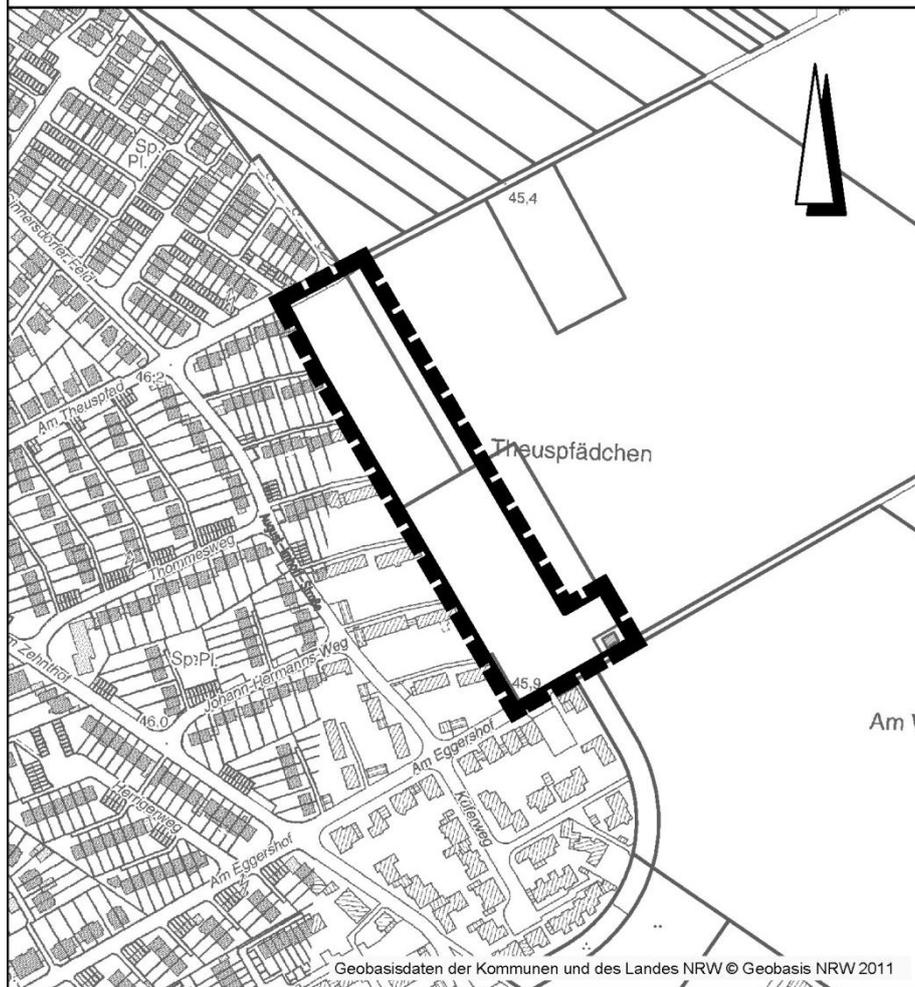
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
  
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 23.07.2018

gez.  
 Frank Keppeler  
 Bürgermeister

Aushang: vom 31.07.2018  
 bis 16.08.2018

# BP 121 Sinnersdorf



 Geltungsbereich

M 1:5000